

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 1 vom 11. September 2015

Der städtische Petitionsausschuss hat am 11. September 2015 die nachstehend aufgeführten 13 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 18/242

Gegenstand: Exhumierung und Umbettung

Begründung: Die Petentin bittet darum, den Leichnam ihres Vaters zu exhumieren und in seinem Heimatland bestatten zu dürfen. Dies entspreche dem Wunsch ihres Vaters, den dessen damalige Ehefrau nach seinem Tod nicht berücksichtigt habe.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Umbettungen sind nach der Friedhofsordnung nur in besonders begründeten Fällen zulässig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Wahrung der Totenruhe allen anderen Gesichtspunkten vorgeht und eine Umbettung nur vorgenommen werden darf, wenn der angestrebte Erfolg anders nicht zu erreichen ist und wirklich zwingende Gründe die Maßnahme bedingen. Dies kann der städtische Petitionsausschuss nicht feststellen.

Der Vater der Petentin ist bereits vor vielen Jahren verstorben. Er wurde rechtmäßig in Bremen beigesetzt. Seinerzeit hat keiner der Angehörigen der Beisetzung in Bremen widersprochen. Auch gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Vater seinerzeit als letzten Willen verfügt hätte, in seinem Heimatland beerdigt werden zu wollen. Dies hätten ansonsten die Angehörigen vermutlich zeitnäher zum Ausdruck gebracht.

Hinzu kommt, dass das Nutzungsrecht an der Grabstelle mittlerweile abgelaufen ist. Die Grabstelle wurde nach Ablauf der Nutzungszeit gesperrt. Neue Nutzungsrechte daran können nicht mehr vergeben werden, weil dort ein schutzwürdiger Baum steht. Dieser Baum würde nach Aussage des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr durch eine Grabung so geschädigt, dass er nicht erhalten werden könnte.

Zur weiteren Begründung wird auf die der Petentin bekannte ausführliche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr verwiesen, auf die weder sie, noch der von ihr bevollmächtigte Rechtsanwalt erwidert haben.

Eingabe-Nr.: S 18/313

Gegenstand: Verkehrsberuhigung in der Rickmersstraße

Begründung: Der Petent regt an, zur Verkehrsberuhigung in der Rickmersstraße Piktogramme aufzubringen. Verkehrsteilnehmer würden sich oft nicht

an die vorgegebene Geschwindigkeit halten. Da die Straße teilweise nicht über einen Fußweg verfüge, fühlten sich beispielsweise Familien mit Kindern oder ältere Menschen durch zu schnell fahrende Autos teilweise bedrängt. Der Bau von drei Tunneln führe momentan zu veränderten Verkehrsströmen im Ortsteil und damit auch zu mehr Verkehr in der Rickmersstraße. Die Petition wird von 23 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Straßenverkehrsordnung werden Tempo-30-Zonen grundsätzlich nur am Beginn und am Ende gekennzeichnet. Eine weitere Beschilderung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Tempo-30-Zonen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers selbsterklärend funktionieren. Eine zusätzliche Kennzeichnung mit Piktogrammen soll nur in Ausnahmefällen erfolgen. Ein solcher liegt bei der Rickmersstraße nicht vor. Die Rickmersstraße ist nur einige 100 m lang. Sie zeigt aufgrund ihres Aussehens fast dörflichen Charakter, sodass Verkehrsteilnehmer erkennen können, dass sie sich nicht auf einer Vorfahrtsstraße, sondern in einem Wohngebiet befinden. Außerdem hat die Rickmersstraße keine Verbindungs- oder Durchgangsfunktion, sondern wird überwiegend von Anwohnern, Liefer- oder Besucherverkehr genutzt.

Die wegen des Tunnelbaus veränderten Verkehrsströme bewirken nach der Auskunft des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr keine zusätzliche Belastung der Rickmersstraße.

Zur weiteren Begründung wird auf die ausführliche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr verwiesen, die dem Petenten bekannt ist.

Eingabe-Nr. S 18/329

Gegenstand: Unterhalt von Bäumen entlang der Seehauser Landstraße

Begründung: Die Petentin wendet sich mit der Frage nach der Zuständigkeit für die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für sieben alte Bäume an den städtischen Petitionsausschuss. Selbst wenn sich diese auf ihrem Grundstück befänden, sehe sie sich außerstande, die Kosten für deren Unterhaltung und eventuell auftretende Schäden dauerhaft für die Zukunft zu tragen und bittet um einen Lösungsvorschlag.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aus dem Verlauf der Flurstücksgrenzen ergibt sich eindeutig, dass die infrage stehenden Bäume auf dem privaten Grundstück der Petentin stehen und diese somit als Eigentümerin in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Bäumen in der Verantwortung steht. Dies gilt auch für Schäden, die von diesen Bäumen hervorgerufen werden. Unbeachtlich ist dabei, wer ursprünglich die Bäume gepflanzt hat.

Die Petentin kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Pflege der Bäume in der Vergangenheit von Stadtgrün Bremen übernommen worden ist. Aus der Stellungnahme der senatorischen Dienststelle geht hervor, dass dies allein darauf beruhte, dass erst mit Einführung des digitalen Baumkatasters in jüngerer Zeit abschließend geklärt werden konnte, welche Bäume auf öffentlichem und welche auf privatem Grund stehen und wer mithin für deren Unterhaltung in der Pflicht steht. Seit dieser Klärung werden nur noch öffentliche Bäume

durch die städtischen Betriebe gepflegt. Aus der Tätigkeit in der Vergangenheit ergibt sich keine rechtliche Verpflichtung zur Fortführung auch in der Zukunft.

Es ist für den Ausschuss nachvollziehbar, dass diese neue Situation für die Petentin eine gewisse Härte dargestellt und mit nicht unerheblichem Aufwand, auch in finanzieller Hinsicht, verbunden ist. Dennoch ist es der Stadt Bremen, auch vor dem Hintergrund der knappen finanziellen und personellen Ressourcen, nicht möglich, auf freiwilliger Basis die Kosten der Unterhaltung von privaten Bäumen im Stadtgebiet zu übernehmen.

Eingabe-Nr.: S 18/341

Gegenstand: Beschwerde über Jugendämter und Gerichte

Begründung: Der Petent beschwert sich detailliert, jedoch ohne konkrete Missstände in Bremen zu benennen, über Jugendämter und Gerichte. Er fordert u. a. klare und verbindliche Anweisungen für Jugendämter und Gerichte zum Kindeswohl, Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter sowie der Gerichte, umfassende Sachverhaltsermittlungen durch die Gerichte, die Möglichkeit der Abwahl von Verfahrensbeiständen und die Herstellung eines Antragsrechts für Großeltern und Familienangehörige.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Da die Beschwerde keine konkreten Sachverhalte aus Bremen benennt, konnte die parlamentarische Überprüfung nur allgemein erfolgen. Ein Entzug der elterlichen Sorge ist nach den bundesgesetzlichen Vorgaben nur zulässig, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten ist und andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder zu erwarten ist, dass sie zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen. Die Entziehung der Personensorge ist ein sehr schwerwiegender Eingriff und deshalb nur das letzte Mittel, um das Kindeswohl zu sichern. An diese Vorgaben sind sowohl die Jugendämter als auch die Familiengerichte gebunden. Im familiengerichtlichen Verfahren werden häufig Sachverständigengutachten eingeholt, etwa um die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu beurteilen. Die Behauptung des Petenten, 85 % der Sorgerechtsentziehungen seien rechtswidrig und aufgrund falscher Gutachten erfolgt, kann der städtische Petitionsausschuss nicht nachvollziehen. Zum einen trägt weder der Petent Tatsachen vor, noch sind sie sonst ersichtlich, aus denen sich ergeben könnte, dass die bremischen Familiengerichte sich gutachterliche Feststellungen ohne eigene Überprüfung zu eigen machen. Zum anderen hat der städtische Petitionsausschuss keinen Anlass anzunehmen, die bremischen Familiengerichte würden massiv Fehlentscheidungen in Sorgerechtsverfahren treffen.

Verfahrensbeistände werden vom Gericht bestellt. Ihre Rechtsstellung ist bundesgesetzlich geregelt. Danach ist eine Abwahl eines Verfahrensbeistands nicht vorgesehen.

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben auch Großeltern und Geschwister ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn es dem Wohl des Kindes dient. Daraus ergibt sich ein eigenes Antragsrecht der Großeltern. Weitergehende Rechte der Großeltern sind gesetzlich nicht vorgesehen. Da es sich um eine Rechtsmaterie handelt, die bundesgesetzlich geregelt ist, fiele die Schaffung weiterer Antragsrechte für Großeltern in die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages.

Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie des Senators für Justiz und Verfassung.

Eingabe-Nr. S 18/343
Gegenstand: Beschwerde über das Jugendamt
Begründung: Die Petentin fordert die Aufhebung der Inobhutnahme ihrer beiden Kinder.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Auftrag des Jugendamts wurde ein Sachverständigengutachten über die Erziehungsfähigkeit der Petentin erstellt, aus dem sich ergibt, dass diese krankheitsbedingt derzeit nicht in der Lage ist, ihre Kinder adäquat zu versorgen. Die Krankheit der Petentin ist jedoch behandelbar, sodass bei einer kontinuierlichen Therapie und entsprechenden Erfolgen eine für die Petentin positive Entscheidung im Hinblick auf das Umgangsrecht möglich erscheint. Solange sich eine Besserung des Gesundheitszustands der Petentin jedoch nicht einstellt, ist die Entscheidung des Jugendamts für den städtischen Petitionsausschuss nachvollziehbar, die Inobhutnahme zunächst weiter bestehen zu lassen und dem Kindeswohl gegenüber den Interessen der Petentin den Vorrang einzuräumen. Ferner ist das Amtsgericht – Familiengericht – mit der Angelegenheit befasst, dessen Entscheidung abzuwarten bleibt.

Eingabe-Nr.: S 18/347
Gegenstand: Beschwerde über das Amt für Soziale Dienste

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass erst seit etwa vier Jahren anerkannt werde, dass er zu 100 % schwerbehindert sei. Dies hätte man bei ihm bereits viel früher feststellen müssen. Durch betrügerische Handlungen des Amtes für Soziale Dienste sei das jedoch verhindert worden. Dies habe vor einigen Jahren dazu geführt, dass das Amt für Soziale Dienste ihm für einige Tage sämtliche Leistungen vorenthalten habe. Außerdem habe man ihn rechtswidrig für arbeitsfähig erklärt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss hat sich bereits mehrfach mit Eingaben des Petenten befasst. Anhaltspunkte dafür, dass Behördenakten manipuliert oder gefälscht worden sein könnten, liegen dem städtischen Petitionsausschuss nicht vor. Die Vermutungen des Petenten sind durch keinerlei Tatsachen belegt. Nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses sind die Vorwürfe der Korruption, des Betrugs und der Fälschung nicht hinnehmbar. Er weist sie mit aller Deutlichkeit zurück.

Soweit der Petent vorträgt, vor einigen Jahren sei die Zahlung von Arbeitslosengeld II vollständig eingestellt worden, ist darauf hinzuweisen, dass dies deshalb erfolgte, weil der Petent angeforderte Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt hat. Damit ist er seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen, was die Einstellung von Leistungen zur Folge haben kann.

Die Frage, ob dem Petenten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung schon zu einem früheren Zeitpunkt zustanden, war Gegenstand von Klageverfahren. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz

unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der städtische Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Eingabe-Nr.: S 19/8

Gegenstand: Zuweisung eines Oberschulplatzes

Begründung: Die Petentin möchte erreichen, dass ihr Sohn im kommenden Schuljahr einen Platz an der Oberschule am Leibnizplatz erhält und macht das Vorliegen eines Härtefalls geltend.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die senatorische Dienststelle hat in ihrer Stellungnahme ausführlich dargelegt, dass das Aufnahmeverfahren an der Oberschule am Leibnizplatz fehlerfrei durchgeführt und der Fall der Petentin auch im Rahmen der Härtefallregelung ordnungsgemäß geprüft worden ist. Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Stellungnahme verwiesen.

Im Ergebnis konnte der Petentin jedoch für ihren Sohn kein Platz an der gewünschten Schule angeboten werden. Wenn Kindern nicht der gewünschte Schulplatz zugewiesen werden kann, führt dies in den betroffenen Familien oftmals zu Frustration und teilweise auch zu familiären oder sozialen Belastungen. Der städtische Petitionsausschuss kann die Enttäuschung der Petentin über den für sie negativen Ausgang des Verfahrens nachvollziehen.

Um allen Kindern einen gleichberechtigten Zugang zu den vorhandenen Schulplätzen an den weiterführenden Schulen zu ermöglichen, handelt es sich bei dem Anwahlverfahren aber um ein in hohem Maß rechtlich ausgestaltetes Verfahren, in dem bereits vielen Belangen und Interessen Rechnung getragen wird.

Vor diesem Hintergrund sieht der städtische Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Begehren der Petentin zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 18/152

Gegenstand: Ferienbetreuung von Schulkindern

Begründung: Die Petentin setzt sich dafür ein, eine Ferienbetreuung für alle Schulkinder berufstätiger Eltern, unabhängig von der Art der besuchten Schule, anzubieten. Viele Eltern seien berufstätig und könnten nicht entsprechend Urlaub nehmen. In den Ferien seien Sie deshalb auch auf Ganztagsangebote angewiesen. Die Petition wird von 37 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen.

Die Notwendigkeit einer Ferienbetreuung von Schulkindern ist nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses ein grundsätzliches Problem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Petitionsausschuss begrüßt es deshalb, dass im Rahmen des Konzepts „Schulkinde rbetreuung in Bremen weiterentwickeln“, das die städtische Deputation für Bildung am 2. Oktober 2014 beschlossen hat, auch die Ferienbetreuung von Schulkindern geregelt ist. Danach wird für Schülerinnen und Schüler an gebundenen Ganztagschulen eine kos-

tenpflichtige, sozial gestaffelte und ortsteilbezogene Ferienbetreuung angeboten. Die Regelungen für die Durchführung der Ferienbetreuung an gebundenen Ganztagschulen werden für die offenen Ganztagsangebote weitgehend analog angewandt. Der Feriendienst in Horten wird in der eigenen oder einer benachbarten Einrichtung für diejenigen Schulkinder sichergestellt, die auf andere Weise nicht angemessen betreut und gefördert werden können. Analog dieser Regelungen werden auch Angebote für ältere Schulkinder, abgestimmt auf die Altersstruktur der Gruppe, trägerübergreifend als Netzwerkangebot in den Stadtteilen gemacht.

Eingabe-Nr.: S 18/291

Gegenstand: Beschwerde über die Behandlung eines Auskunftsersuchens

Begründung: Die Petenten beschwerten sich über die Bearbeitung ihres Auskunftsersuchens. Sie seien aufgefordert worden, zunächst einen Grundbuchauszug vorzulegen, bevor man ihnen Auskunft geben könne.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile haben die Petenten die Unterlagen auf anderem Wege erhalten. Das Verhalten der Baubehörde erscheint dem städtischen Petitionsausschuss nicht sehr bürgerfreundlich. Außerdem ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorlage eines Grundbuchauszugs zwingend erforderlich war, um die gewünschte Auskunft zu erteilen. Deshalb sollte die Verwaltungspraxis nach Auffassung des Ausschusses überprüft werden.

Eingabe-Nr.: S 18/372

Gegenstand: Anbringung eines Verkehrsschildes

Begründung: Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat mitgeteilt, dass das von der Petentin gewünschte Verkehrsschild aufgestellt worden sei. Damit hat sich die Eingabe erledigt.

Eingabe-Nr.: S 18/386

Gegenstand: Schulzuweisung

Begründung: Die Petentin hat mitgeteilt, ihr Sohn sei an der gewünschten Schule aufgenommen worden. Damit hat sich die Angelegenheit erledigt.

Eingabe-Nr.: S 19/10

Gegenstand: Aufenthaltserlaubnis

Begründung: Dem Anliegen des Petenten wurde entsprochen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtags zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 18/394

Gegenstand: Beschwerde über den Integrationsfachdienst

Begründung: Der Petent beschwert sich über den Integrationsfachdienst für Hörgeschädigte in Lüneburg. Dafür ist der Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtags zuständig.

